

• • •
DARMSTADT
Europahaus

Marie-Curie-Straße 1
64293 Darmstadt

Tel. 0 61 51 - 95 11 - 0
Fax 0 61 51 - 95 11 - 123

• • •
GRIESHEIM

Schöneweibergasse 8+10
64347 Griesheim

Tel. 0 61 55 - 84 79 - 0
Fax 0 61 55 - 84 79 - 79

GUERDAN • • •
HATZEL & • • •
PARTNER • • •

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater GbR

kanzlei@ghpartner.de • www.ghpartner.de

LOHN-Rundschreiben Oktober 2007

Themen:

- I. Künstlersozialkasse**
- II. Elterngeld-Verdienstbescheinigung durch Arbeitgeber**
- III. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Sachzuwendungen**
- IV. Verlängerung der Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung in der betrieblichen Altersversorgung über den 31.12.2008 hinaus**
- V. Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements**
- VI. Praxishinweise zur verfassungsmäßigen Überprüfung der Pendlerpauschale**

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

wir möchten Sie hiermit zu einigen Themen informieren:

I. Künstlersozialkasse

Seit Mitte Juni 2007 ist eine Änderung des Künstlersozialgesetzes in Kraft getreten und wird sich auf abgabepflichtige Unternehmen erheblich auswirken.

Die Künstlersozialkasse ist eine Pflichtsozialversicherung für selbständige Künstler und Publizisten. Viele Unternehmen waren sich bisher ihrer Pflicht zur Künstlersozialabgabe nicht bewusst, wenn sie z. B. Webdesigner, Autoren für ihren Internetauftritt, Layouter, Grafiker und Fotografen für Firmenprospekte oder Zauberer und Musiker bei Betriebsveranstaltungen beauftragten.

Der Abgabesatz für das Jahr 2007 beträgt 5,1%. Alle Zahlungen, die ein Unternehmen im Laufe eines Jahres an selbständige Künstler und Publizisten leistet, werden aufsummiert und mit dem jedes Jahr neu festgelegten Abgabesatz multipliziert. Das Ergebnis ist die zu zahlende Künstlersozialabgabe. Sämtliche Auslagen und Nebenkosten, die einem Künstler erstattet werden, z. B. für Material, Transport, Telefon und nicht künstlerische Nebenleistungen, sind in die Berechnung mit einzubeziehen.

Nicht in die Berechnung einzubeziehen sind die gesondert ausgewiesene Mehrwertsteuer, steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Reise- und Bewirtungskosten) im Rahmen der steuerlichen Grenzen und die sogenannte Übungsleiterpauschale.

Alle Unternehmen, die mit Künstlern und Publizisten zusammenarbeiten und zum abgabepflichtigen Personenkreis gehören, müssen sich selbst melden. Es besteht eine gesetzliche Meldepflicht. Bei Verletzung der Meldepflicht droht ein Bußgeld von bis zu 50.000 €.

Zuständig für die Prüfung ist seit Juni 2007 die Deutsche Rentenversicherung. Diese wird an die Unternehmen Erhebungsbogen verschicken. Darin wird innerhalb von vier Wochen Meldung über an selbständige Künstler und Publizisten geleistete Zahlungen gefordert. Erfasst wird der Zeitraum der Kalenderjahre 2002 bis 2006. Die Abgabesätze betragen in den Jahren: 2002: 3,8%; 2003: 3,8%; 2004: 4,3%; 2005: 5,8%; 2006: 5,5%; 2007: 5,1%; 2008: 4,9%.

Für Unternehmen kann es ein böses Erwachen geben, wenn sich jetzt die Deutsche Rentenversicherung meldet und rückwirkend für fünf Jahre Entgeltzahlungen für Künstler verlangt.

II. Elterngeld-Verdienstbescheinigung durch den Arbeitgeber

Maßgeblich für die Berechnung des Elterngeldes ist der Durchschnittsbetrag aus dem Nettoeinkommen der vergangenen zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes (beim Vater) bzw. vor der in Anspruch genommenen Mutterschutzfrist (bei der Mutter). Sonstige Bezüge (Einmalzahlungen) sind nicht zu berücksichtigen. Das Nettoeinkommen ist um den anteiligen Werbungskosten-Pauschbetrag (monatlich 1/12 von 920,00 €) zu mindern.

Zu bescheinigen sind das Bruttoarbeitsentgelt, die abgezogene Lohnsteuer und der Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung. Wenn der Arbeitgeber die Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt, handelt er ordnungswidrig und muss mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 € rechnen.

Die vom Arbeitgeber auszufüllende Verdienstbescheinigung ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. In vielen Fällen wird auf die Vorlage von Verdienstbescheinigungen verzichtet, dafür aber die Vorlage der kompletten Gehaltsabrechnungen aus dem 12-Monatszeitraum verlangt.

III. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Sachzuwendungen

Das Jahressteuergesetz 2007 hat zum 01.01.2007 die Möglichkeit eingeführt, die Einkommensteuer für Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Nicht-Arbeitnehmer (z. B. Kunden, Geschäftsfreunde) mit einem Pauschalsteuersatz von 30% zu übernehmen.

Die Pauschalierung der Steuer mit 30% führt aber nicht zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung. Sofern der Arbeitgeber neben der Pauschalsteuer auch den Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag übernimmt, scheidet für den übernommenen Arbeitnehmeranteil eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 62 EStG aus.

Da die Übernahme selbst keine Sachzuwendung darstellt, ist eine Pauschalierung ausgeschlossen.

IV. Betriebliche Altersversorgung

Verlängerung der Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung über den 31.12.2008 hinaus

Auf Vorschlag von Bundesarbeitsminister Franz Müntefering (SPD) hat das Bundeskabinett am 08.08.2007 beschlossen, die zum 31.12.2008 auslaufende Sozialabgabenbefreiung der Entgeltumwandlungen unbefristet fortzusetzen. Außerdem wird das Lebensalter für die Unverfallbarkeit von arbeitgeberfinanzierten Anwartschaften auf eine Betriebsrente von zur Zeit 30 Lebensjahren auf das 25. Lebensjahr abgesenkt.

Wenn der Bundestag zustimmt, können Arbeitnehmer weiterhin jährlich bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (2007=2.520,00 €) steuer- und beitragsfrei zugunsten einer Pensionskasse, eines Pensionsfonds oder einer Direktversicherung anlegen, ohne Rücksicht darauf, ob die Einzahlungen arbeitgeber- oder arbeitnehmerfinanziert sind.

V. Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Dieses Gesetz wurde am 06.07.2007 vom Bundestag verabschiedet. Das Gesetz tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale)

Der Freibetrag für Übungsleiter erhöht sich ab 01.01.2007 von 1.848,00 € auf 2.100,00 €. Auch wenn das Steuergesetz rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft getreten ist, gelten die höheren Freibeträge nicht rückwirkend in der Sozialversicherung.

Neuer Steuerfreibetrag für ehrenamtliche Helfer

Künftig können alle Steuerpflichtigen, die sich

- nebenberuflich
- im mildtätigen, im gemeinnützigen oder im kirchlichen Bereich engagieren und
- nicht bereits von anderen Regelungen profitieren,

einen Steuerfreibetrag von 500,00 € im Kalenderjahr geltend machen.

Wer diese Pauschale in Anspruch nimmt, bekommt nicht noch zusätzlich die Übungsleiterpauschale.

VI. Praxishinweise zur verfassungsmäßigen Überprüfung der Pendlerpauschale

Fahrtkostenzuschuss

Ab 2007 wird die Abzugsfähigkeit der Pendlerpauschale für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte um die ersten 20 km gekürzt. Die abschließende Entscheidung bleibt dem BVerfG vorbehalten.

Sofern ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern einen Fahrtkostenzuschuss zahlt, ist der Betrag für die ersten 20 km individuell lohnzuversteuern.

Nachdem bereits einzelne Finanzgerichte dem BVerfG ihre verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die gekürzte Pendlerpauschale in Vorlagebeschlüssen vorgetragen hatten, hat der BFH eine entsprechende Entscheidung des niedersächsischen Finanzgerichts vom 02.03.2007 wegen ernstlicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit bestätigt. Das Finanzamt wird damit verpflichtet, im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes die ungekürzte Pendlerpauschale vorläufig auf der Lohnsteuerkarte einzutragen (BFH 23.08.2007, VI B 42/07).

Steuerliche Nachteile entstehen durch diese Verfahrensweise nicht, wenn der Arbeitnehmer Einspruch gegen seinen persönlichen Steuerbescheid einlegt. Die Lohnsteuer-Anmeldungen stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und können im Rahmen der Festsetzungsverjährungsfrist jederzeit geändert werden, wenn das BVerfG die Verfassungswidrigkeit der Entfernungspauschale entscheiden sollte. Lediglich in Fällen der Lohnsteuer-Außenprüfung ist gegen Nachforderungs- und Haftungsbescheide unter Hinweis auf die beim BVerfG anhängigen Verfahren Einspruch einzulegen, soweit diese Lohnsteuer-Anmeldungszeiträume ab Januar 2007 umfassen.

Nach einer aktuellen Stellungnahme des BMF sollen die Steuerbescheide für das Jahr 2007 hinsichtlich der Pendlerpauschale bis zur Entscheidung des BVerfG vorläufig ergehen. Einsprüche wären dann grundsätzlich entbehrlich. Wer allerdings die oben angesprochene Eintragung der ungekürzten Pendlerpauschale auf der Lohnsteuerkarte erreicht hat, müsste gleichwohl Einspruch einlegen und Aussetzung der Vollziehung beantragen. Denn ansonsten müsste er die zuwenig einbehaltene Steuer ja wieder (vorläufig) abführen.

Firmenwagenbesteuerung nach der 1%-Regelung

Ab 2007 sind im Rahmen des 0,03% -Zuschlags für die Fahrten zur Arbeitsstätte auch weiterhin die Entfernungskilometer unter 20 km zu erfassen.

Um Rechtsnachteile beim Arbeitnehmer zu vermeiden, sollte der Arbeitgeber den Arbeitnehmer unterrichten, dass er gegen den Einkommenssteuerbescheid 2007 Einspruch einlegen kann.

Bei all diesen Themen beraten wir Sie gerne. Vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Bei Fragen zu diesem Rundschreiben gibt Ihnen unsere Lohnabteilung gerne weitere Auskünfte.

Mit freundlichen Grüßen

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.

Dipl.-Kfm. Rolf Guerdan
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt René Hatzel
Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Ulrich Weber
Steuerberater